

wird vom Kassationsantrag nicht berührt. Hingegen kann den rechtlichen Folgerungen, die der Berufungssenat aus der Geldhingabe der Mutter des Verklagten gezogen hat, nicht beigepflichtet werden.

Im Eheverfahren hatte der Verklagte zum Anspruch der Klägerin auf Zuweisung der Ehwohnung vorgetragen, daß er zum Kauf und zur Wertverbesserung des Grundstücks von seiner Mutter 7 000 M geschenkt erhalten habe, und in Aussicht gestellt, daß er hierzu eine Schenkungsurkunde vorlegen werde.

Im Vermögensauseinandersetzungsverfahren berief sich der Verklagte sodann auf eine Schenkung von 8 500 M. Die Verklagte räumte die Übergabe von 5 500 M ein. Wozu dieser Betrag verwendet worden sei, sei ihr unbekannt. Die Zeugin R. bekundete, daß sie dem Verklagten 8 000 M gegeben habe. Erst im Berufungsverfahren trug der Verklagte vor, daß es sich bei dem Geld von seiner Mutter um ein Darlehen gehandelt habe. Dieser widersprüchliche Vortrag der Prozeßparteien hätte für das Bezirksgericht Anlaß sein müssen, den diesbezüglichen Sachverhalt sorgfältig zu klären.

Nach den teils übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten vor dem Kreisgericht lag es nahe, davon auszugehen, daß die Mutter des Verklagten diesem Geld übergeben hatte. In welcher Höhe das tatsächlich geschehen ist, hätte durch eine zielgerichtete Vernehmung der Zeugin R. und u. U. anhand weiterer gegebener Beweismöglichkeiten geklärt werden müssen.

Aus der Sicht des Kreisgerichts ist das vermutlich deshalb nicht geschehen, weil es davon ausging, daß nach der Aussage der Zeugin R. dem Verklagten zwar Geldbeträge übergeben wurden, diese jedoch weder für den Hauskauf noch für die Ausbaurbeiten Verwendung gefunden hätten und deshalb auf den Ausgang des Verfahrens keinen Einfluß haben konnten. Diese Rechtsauffassung ist deshalb nicht unbedenklich, da das Einfließen persönlicher Mittel eines Ehegatten in das gemeinschaftliche Eigentum und die Geltendmachung hieraus abgeleiteter Rechte nicht voraussetzt, daß die seinem persönlichen Eigentum entstammenden Mittel unmittelbar für die Anschaffung oder Erhaltung von Gegenständen des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet worden sind (vgl. OG, Urteil vom 3. Mai 1974 - 1 ZzF 4/74 - NJ 1974, Heft 16, S. 507). Auch eine hierdurch eingetretene mittelbare Beeinflussung der Vermögensbildung der Ehegatten ist im Verfahren nach § 39 FGB in einer den Umständen des Einzelfalls gerecht werdenden Weise mit zu berücksichtigen (vgl. OG, Urteil vom 28. Mai 1974 - 1 ZzF 9/74 - NJ 1974, Heft 18, S. 566). Für die Bemessung des Erstattungsbetrags wäre es deshalb geboten gewesen, eindeutiger zu klären, ob die Mutter des Verklagten diesem allein oder beiden Prozeßparteien Geld zugewendet hat, und — falls ersteres zuträfe — in welcher Höhe das tatsächlich geschehen ist.

Dem geänderten Vortrag des Verklagten, er habe bei seiner Mutter ein Darlehen aufgenommen, durfte nicht ohne nähere Prüfung gefolgt werden. Vielmehr war es notwendig, durch weitere zweckdienliche Beweiserhebungen, so auch durch eine nochmalige Vernehmung der Zeugin R., die Sachlage zunächst ausreichend zu klären. Da es ihr wahrscheinlich darum ging, die Bemühungen der Prozeßparteien zur Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse zu unterstützen, ist es nicht auszuschließen, daß es eine Schenkung für beide Ehegatten sein sollte. Bei solcher Sachlage ergäben sich keine Auswirkungen auf die Bemessung des Wertausgleichs durch das Kreisgericht, so daß die Berufung auch keinen Teilerfolg haben könnte.

Handelt es sich hingegen um ein Geschenk allein für den Verklagten, hätte dieser bei entsprechender Antragstellung — worüber er zu belehren wäre — u. U. Anspruch auf einen größeren wertmäßigen Anteil am Gesamtvermögen und damit auf einen höheren Erstattungsbetrag gehabt (Abschn. II Ziff. 7 Buchst. b der Richtlinie Nr. 24 des

Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 [GBl. II Nr. 30 S. 180; NJ 1967, Heft 8, S. 240] i. d. F. des Änderungsbeschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975 [NJ-Beilage 1/76 zu Heft 3]).

Es wäre jedoch auch zu beachten, daß die Klägerin, der das Erziehungsrecht für den Sohn übertragen wurde, über ihren höheren Anteil an den Haushaltsgegenständen hinaus auch bei der Verteilung des Grundstückswerts ebenfalls einen solchen Anspruch haben könnte. Dann wäre eine angemessene Abwägung der Umstände, die einerseits für den Verklagten und zum anderen für die Klägerin sprechen, vorzunehmen (vgl. OG, Urteil vom 3. Mai 1974 - 1 ZzF 4/74 - a.a. O.). Ferner wäre zu berücksichtigen, daß eingebrachte persönliche Mittel am Wertverschleiß hiervon unmittelbar oder mittelbar erworbener Sachen teilhaben (vgl. OG, Urteil vom 21. Mai 1974 - 1 ZzF 7/74 - NJ 1974, Heft 17, S. 536).

Sollte sich in einer ergänzenden Beweisaufnahme, wofür nach dem bisherigen Beweisergebnis keine ausreichenden Anhaltspunkte gegeben sind, jedoch herausstellen, daß den Prozeßparteien von der Mutter des Verklagten ein Darlehen gewährt worden ist, so wäre es nicht ausreichend — wie geschehen —, im Urteil lediglich festzuhalten, daß hierfür die Prozeßparteien als Gesamtschuldner haften. Auch für vorhandene gemeinsame Verbindlichkeiten ist im Verfahren nach § 39 FGB eine die künftige Rechtslage umfassend klärende Entscheidung zu treffen. Hierzu gehört vor allem auch die Feststellung, in welcher Höhe Forderungen Dritter bestehen. Gibt es insoweit zwischen dem Gläubiger und den geschiedenen Eheleuten unterschiedliche Auffassungen, dann ist — sofern keine Urkunden vorliegen — der Gläubiger als Zeuge zu vernehmen.

Im Einzelfall wird sodann u. U. zu prüfen sein, ob den Prozeßparteien nahezuiegen ist, entsprechend § 35 Abs. 1 ZPO Antrag auf Einbeziehung des Gläubigers ins Vermögensauseinandersetzungsverfahren zu beantragen, um zu einer abschließenden Entscheidung über alle strittigen Punkte gelangen zu können. Das hat das Bezirksgericht nicht erkannt, sondern die Höhe des angenommenen Darlehns offengelassen. Hierdurch erhielten die Beteiligten und die Gläubigerin keine Gewißheit über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten. Das konnte zum Nachteil der Beteiligten zu weiteren, unnötigen gerichtlichen Verfahren führen.

Steht die Höhe der Verbindlichkeiten fest, ist je nach Lage der Umstände zumindest im Innenverhältnis der Prozeßparteien festzulegen, ob eine allein die Forderung des Dritten zu erfüllen hat oder ob beide und in welchem Umfang hierfür haften (analog Abschn. IV Ziff. 13 der OG-Richtlinie Nr. 24).

Das Urteil des Bezirksgerichts verletzt insoweit § 39 FGB, §§ 2 Abs. 2, 45 Abs. 3 ZPO sowie die OG-Richtlinie Nr. 24. Es war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen (§ 162 Abs. 1 ZPO).

## Zivilrecht \* 1

§§ 1, 4, 11 PatG; § 174 Abs. 2 ZPO.

1. An ein Zusatzpatent sind hinsichtlich der materiellen Schutzvoraussetzungen prinzipiell die gleichen Anforderungen zu stellen wie sie für eine Patentierung nach den §§ 1 und 4 PatG gefordert werden.
2. Die Erfindungshöhe kann dann nicht als gegeben angesehen werden, wenn die technische Lösung von einem Sachkundigen mit durchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten aus dem bekannten vorhandenen Stand der Technik abgeleitet werden kann.
3. Erfinder und Inhaber von Wirtschaftspatenten, die nicht offensichtlich mutwillig einen erkennbar aussichts-